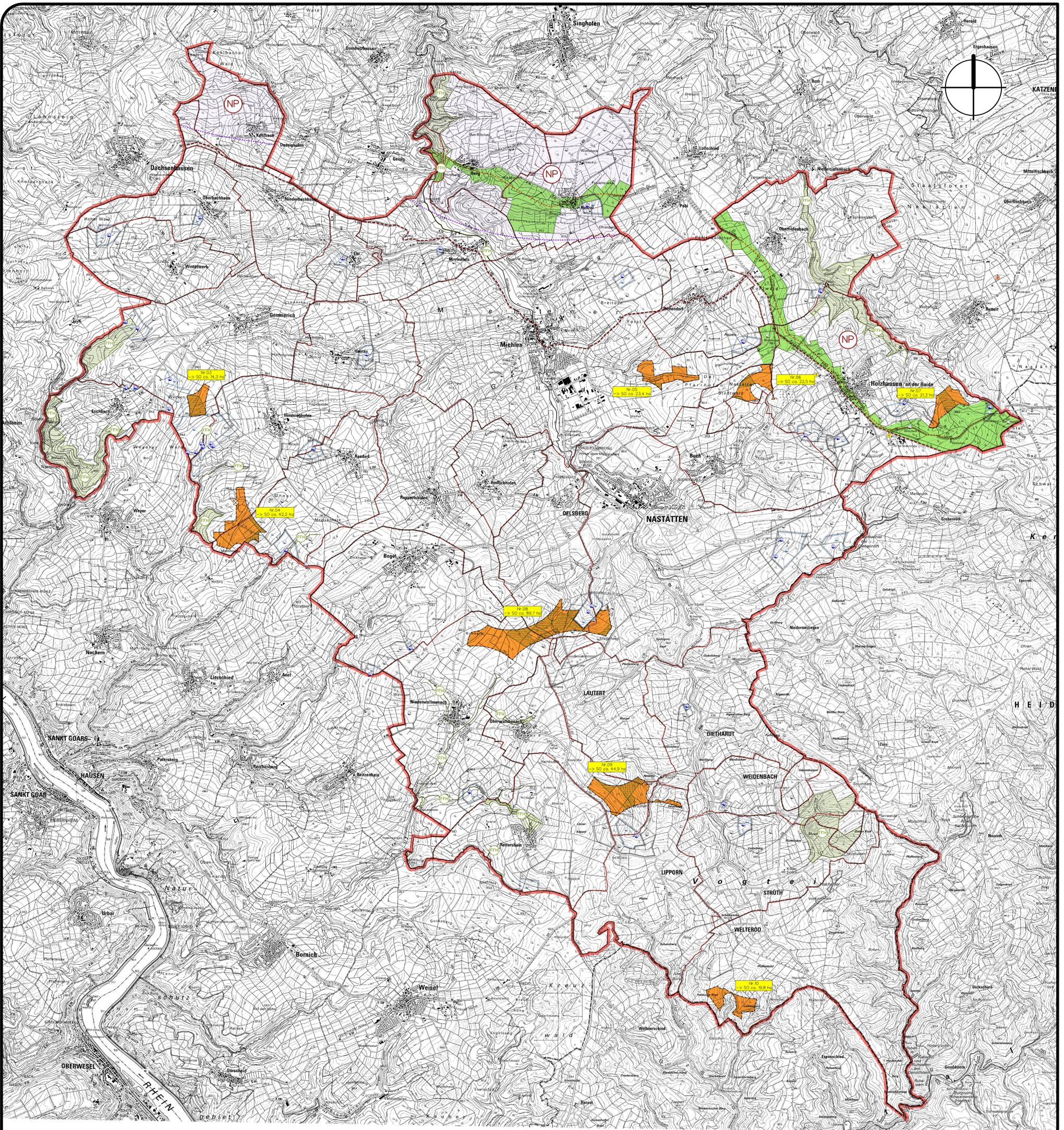


ZEICHENERKLÄRUNG

- INFORMATIVE DARSTELLUNGEN**
- Verbandsgemeindegrenze
 - Gemarkungsgrenze
 - Naturpark Nassau
 - FFH - Gebiete
 - Wasserschutzgebiet - Zone I
 - Wasserschutzgebiet - Zone II
 - Wasserschutzgebiet - Zone III
 - Altlastverzeichnisse Nr. 14107055-0202 "Altlastlagerungsstelle Himmhofen, Krummlehn": Die Altlastlagerung ist im Zuge nachfolgender Planungs- und Genehmigungsverfahren und der konkreten Standortwahl zu berücksichtigen.
 - Linien mit Pufferbereich (*LEP IV, Teilfortschreibung Kap. 5.2.1 Erneuerbare Energien)
 - 5 km - Pufferzone um historische Kulturlandschaft „Lahraut“ (Einzelprüfung auf Genehmigungsebene der einzelnen WEA erforderlich)
 - STANDORTE DER LAUBWÄLDER ÄLTER ALS 120 JAHRE: Alte Laubwälder, bestanden älter als 120 Jahre gemäß Landesforst RLP - Zentralstelle der Forstverwaltung (ZfF) Forsteinrichtung Koblenz, 25.09.2013 gemäß Grundsatz G 163 c - LEP IV, Teilfortschreibung „Erneuerbare Energien“ - Darstellung nur innerhalb der Sonderbauflächen
- SONDERBAUFLÄCHEN FÜR WINDKRAFTANLAGEN**
- Sonderbaufläche-Wind (§ 5 (2) Ziffer 1 BauGB und § 1 (1) Ziffer 4 BauNVO)
 - Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Ziffer 5 BauGB i.V.m. § 35 (3) Satz 3 BauGB
 - Hinweis:
Die Flächen 01, 02 und 11 sind nach dem Verfahren gemäß § 4 (1) BauGB entfallen.
- SONSTIGE PLANDARSTELLUNGEN**
- bestehende Windkraftanlagen innerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten
 - bestehende Windkraftanlagen außerhalb der Verbandsgemeinde Nastätten
- AUFLAGEN**
- Detailluntersuchung artenschutzrechtlicher Belange:
Für die ausgewiesenen Sonderbauflächen sind zum Zeitpunkt und im Rahmen einer konkreten Genehmigungsplanung für die einzelne Windenergieanlage aktuelle ornithologische Fachgutachten einzuholen. Hierbei sind insbesondere Miere (Rotmilan) und / oder Schwarzmilan untersuchungs- und bewertungsrelevant. Einzelne Inhalte erforderlicher faunistischer Detailgutachten sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Ergebnisse der Detailgutachten können mitunter die konkrete Standortwahl beeinflussen.
- Abstände zu Richtfunkstrecken:
Ggf. erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu Richtfunkstrecken sind im jeweiligen Einzelfall im Rahmen des konkreten Genehmigungsverfahrens der WEA mit dem Betreiber der Richtfunkanlage abzustimmen.
- Hinweise zu alten Laubwäldern:
Alte Laubwälder gemäß Grundsatz G 163 c, LEP IV, Fortschreibung „Erneuerbare Energien“: Die gekennzeichneten alten Laubwälder sollen bei der konkreten Standortwahl von Windenergieanlagen nicht vorrangig in Anspruch genommen werden. Es sind Einzelabstimmungen mit dem zuständigen Forstamt und der Unteren Naturschutzbehörde bei der konkreten Standortwahl erforderlich.



VERFAHRENSVERMERKE

1. Kartengrundlage	Kartengrundlage ist das amtliche Liegenschaftskataster des Landesamtes für Vermessung und Geobasisinformationen Rheinland-Pfalz.
2. Verfahrenseinführung	Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat am gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Einleitung des 14. Änderungsverfahrens beschlossen. Der Beschluss wurde am öffentlich bekannt gemacht.
3. Auswertung der landesplanerischen Stellungnahme und Annahme des Wortes	Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat die landesplanerische Stellungnahme der Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis vom am ausgearbeitet und in gleicher Sitzung den Planentwurf angenommen.
3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	Die Öffentlichkeit wurde gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom bis frühzeitig beteiligt. Auf die Auslegung war am durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt hingewiesen worden.
4. Frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	Den von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Prüfung der Stellungnahme	Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat die Stellungnahmen aus den frühzeitigen Beteiligungsverfahren am geprüft und die Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB beschlossen.
5. Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB	Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplans und die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Die Auslegung war zuvor am öffentlich bekannt gemacht worden.
6. Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gemäß §§ 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB	Den von der Planung berührten Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie den Nachbargemeinden wurde gemäß §§ 4 Abs. 2 oder 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
7. Prüfung der Stellungnahme	Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat in der Sitzung am die Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 2 und 2 Abs. 2 BauGB geprüft.
8. Endgültige Entscheidung über die 14. Änderung	Der Verbandsgemeinderat Nastätten hat am endgültig über die 14. Änderung des Flächennutzungsplans-Teilplan Windenergiegenutzung beschlossen.
9. Zustimmung der Ortsgemeinden	Die Zustimmung der Ortsgemeinden gemäß § 67 Abs. 2 GemO zur endgültigen Entscheidung des Verbandsgemeinderates vom wurde anschließend erteilt.
10. Genehmigung	Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Nastätten ist mit Verfügung der Kreisverwaltung Rhein-Lahn-Kreis vom Az. gemäß § 6 BauGB genehmigt worden.
11. Ausfertigung / Anordnung der öffentlichen Bekanntmachung	a) Die 14. Änderung des Flächennutzungsplans wird ausfertigt b) Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB wird angeordnet: Nastätten, (Dienststempel) (Bürgermeister)
12. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 BauGB erfolgte am	Nastätten, (Dienststempel) (Bürgermeister)

14. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- TEILPLAN WINDENERGIEGENUTZUNG -

VERBANDSGEMEINDE NASTÄTTEN
RHEIN-LAHN-KREIS

STAND: SCHLUSSFASUNG GEMÄSS § 6 BAUGB

MASSSTAB: 1:25.000 FORMAT: 1,00x0,90+0,90m² PROJ.-NR.: 30 785 DATUM: 27.11.2014

BEARBEITUNG:
KARST INGENIEURE GMBH
STADTBAU ■ VERKEHRSWESEN ■ LANDSCHAFTSPLANUNG

50263 NÖRTERHAUSEN
AM BREITEN WEG 1
TELEFON 02683483-0
TELEFAX 02683483-30
info@karst-ingenieure.de
www.karst-ingenieure.de

H3PROJEKT1307851GV4\FP\TEILPLAN_WIND.GVP